

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

25.02.2025

Nummer 9

Einladung

zur **20. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberallgäu**

am Freitag, den 28.02.2025 um 09:00 Uhr bis vorauss. 12:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG),
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Niederlegung des Kreistagsmandats durch Kreisrat Laurent O. Mies (Beschlussfassung)
 - Feststellung der Niederlegung des Mandats
 - Feststellung des Listennachfolgers
3. Nachbesetzung von Gremien
- 3.1. Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) Verbandsversammlung/Aufsichtsrat ZAK GmbH's; Beschluss
- 3.2. Ersatzwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
4. Zweckvereinbarung Schulverband Agnes-Wyssach-Schule, Beschluss

5. Bau- und Investitionsvorhaben der Allgäuer Freilichtbühne Altusried GmbH: Beantragung eines Landkreiszuschusses; Beschluss
6. Kreishaushalt 2025
- 6.1. Darstellung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Oberallgäu
- 6.2. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2025
- 6.3. Verabschiedung der Stellenpläne 2025
- 6.4. Verabschiedung des Finanzplanes (bis 2028)
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

56

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Ersatzneubau des Sigunddurchlasses im Brennesseltobelbach (Steigbachtal) bei Flur Nr. 1109/2 und 1097/2, Gemarkung Immenstadt i. Allgäu;

Antragsteller: Stadt Immenstadt i. Allgäu, vertr. durch Herrn Christoph Wipper, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Immenstadt beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 17.10.2024 die Genehmigung für den Ersatzneubau des Sigunddurchlasses im Brennesseltobelbach (Steigbachtal).

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Vorhabensträger plant den Ersatzbau einer neuen Überfahrt über den Brennesseltobelbach. Das bestehende Bauwerk soll rückgebaut werden und durch eine Überfahrt mit einem darin liegendem Stahlbetonrohr DN1500 mit einem ermitteltem Durchflusswert von 4,2m³/s ersetzt werden.

Für den Abbruch des Bestandsbauwerkes wird das Gewässer in einem offenen Graben bergseits vorbeigeführt. Zur Herstellung der temporären Überfahrt sind 3 Rohre DN600 im bergseitigen Gewässerabschnitt geplant. Nach dem Rückbau werden Stahlbetonrohre DN1500 mit den eingebauten Schwellen von 20cm Höhe in die Endlage eingebaut, hinterfüllt und überschüttet. Die vorhandenen Sparten werden in diesem Zuge mitverlegt. Talseitig wird der Böschungssteinsatz (teilweise mit Beton), einer rauen Rampe mit Niedrigwassergerinne, welches ein Gefälle von 1:16 aufweist, sowie die Auffüllung der Baugrube vom Abbruch des Bestandsbauwerkes ausgeführt. Danach wird die Einlaufsituation des DN1500 Stahlbetonrohrs, mit Natursteinen in Beton modelliert und bis zum bestehenden Fangedamm hergestellt.

Darauffolgend wird der Fangedamm entfernt und das Gewässer in das neue Bachbett geleitet. Das Rückbaumaterial der temporären Überfahrt wird zum Verfüllen der temporären Wasserführung im Bereich der bestehenden Straße verwendet. Die oberen Schichten des neuen Fahrweges werden mit Liefermaterial aus Frostschutzkies hergestellt. Im Anschluss erhält die Fahrbahn eine wassergebundene Decke mit einer Stärke von 10cm. Parallel werden die Böschungen des Brennesseltobelbach oberstromig verbaut, sodass die Einbindung in das Bestandsgerinne übergangslos erfolgt. Zum Schluss wird Sohlsubstrat in das Stahlbetonrohr DN1500 eingeschwemmt, sodass sich vor den eingebauten Riegeln Ablagerungen bilden. Nach der Herstellung des Ersatzbauwerks wird der oberwasserseitige Anströmbereich des Gewässers der neuen Lage des Ersatzbauwerks angepasst. Gleiches gilt für den unterwasserseitigen Bereich.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

53

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

zum Bebauungsplan Nr. 2 "Mangoldsweg" (früher "Am Friedhofsweg") - 1. Änderung und 1. Erweiterung - Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat in seiner Sitzung vom 10.02.2025 die 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mangoldsweg“ (früher Am Friedhofsweg) beschlossen. Die voraussichtliche Bauleitplanung umfasst die Grundstücke Flur Nummer 181, 185, 2028/5, 2029/3, 2029/2, 2029/8, 2029/10, 2029/11, 2027/2, 182/5, 182/4, 182, 182/3, 2027/16 und 2027 (Teilfläche).

Mit der 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mangoldsweg“ verfolgt die Gemeinde eine geordnete städtebauliche Entwicklung, Schaffung von Wohnraum als auch eine geordnete Verkehrsinfrastruktur. Umweltbelange sollen ebenso Berücksichtigung finden.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist in beiliegendem Lageplan (maßstabslos) dargestellt und kann sich im Laufe des Verfahrens noch ändern.

Burgberg i.Allgäu, den 17.02.2025

GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

gez.:

André Eckardt

Erster Bürgermeister

54

Anlage zur Nr. 54 Gemeinde Burgberg



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

zum Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Bebauungsplan Nr. 2 Mangoldsweg 1. Änderung und 1. Erweiterung

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat in seiner Sitzung vom 10.02.2025 auf Grundlage von §§ 14 und 16 BauGB die Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

Satzung

der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

über eine Veränderungssperre für den Bereich

Bebauungsplan Nr. 2 „Mangoldsweg“ 1. Änderung und 1. Erweiterung

vom 16.03.1964

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Burgberg i.Allgäu folgende Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 10. Februar 2025 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bereich Bebauungsplan Nr. 2 „Mangoldsweg“ vom 16.03.1964 mit der 1. Änderung und 1. Erweiterung zu aktualisieren und neu zu überplanen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Die Flur Nummern 181, 185, 2028/5, 2029/3, 2029/2, 2029/8, 2029/10, 2029/11, 2027/2, 182/5, 182/4, 182, 182/3, 2027/16 und 2027 (Teilfläche) der Gemarkung Burgberg i.Allgäu.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der als Anlage beigefügten Karte (maßstabslos) grafisch dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Hüttenberg“;

- Aufstellungsbeschluss

- Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung

sowie zur Zugangsmöglichkeit durch öffentlich zugängliche

Lesegeräte

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2025 die Aufstellung der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Hüttenberg“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Der räumliche Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung befindet sich nördlich im Ortsteil „Hüttenberg“ und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches:

Fl.-Nr. 2524/8 Teilfläche, 2524/9 Teilfläche und 2524/11 Teilfläche, jeweils Gemarkung Ofterschwang.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Erhöhung der maximal zulässigen Zahl der Wohnungen je Doppelhaushälfte, um Nachverdichtung zu ermöglichen
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2025 den Entwurf zur 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Hüttenberg" mit Begründung in der Fassung vom 24.01.2025 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.01.2025 wird in der Zeit vom

03.03.2025 bis einschließlich 02.04.2025

im Internet unter der Internetadresse <https://www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente> und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitplanungen, „2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Hüttenberg“ veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.01.2025 in der Zeit vom 03.03.2025 bis einschließlich 02.04.2025 in der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.01.2025 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail: bauamt@hoernergruppe.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz:

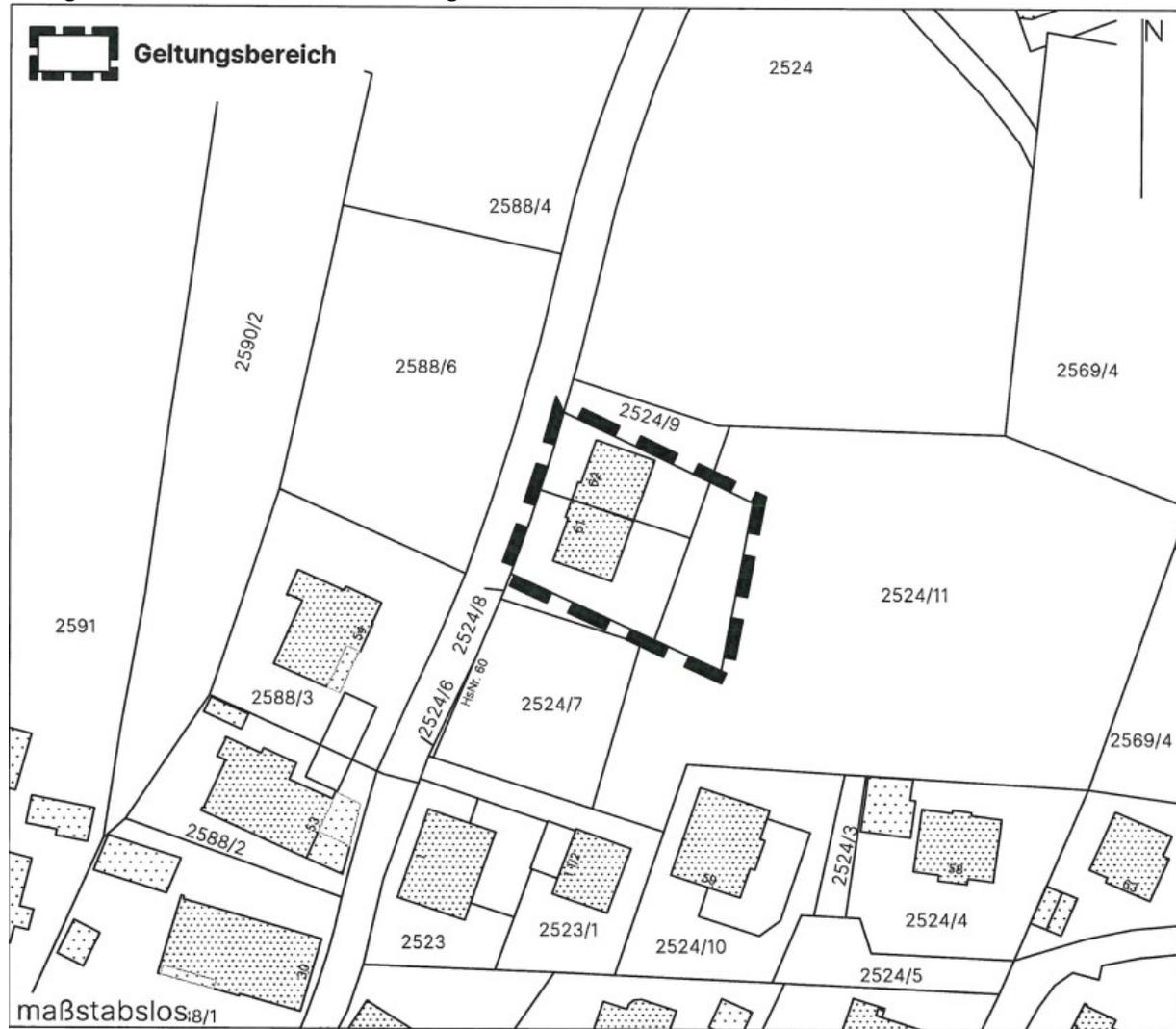
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ofterschwang, den 21. Februar 2025

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez. Alois Ried
1. Bürgermeister

57



Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Feriendorf an der Sägemühle“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat am 10.02.2025 für das Gebiet "Feriendorf an der Sägemühle" die 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Feriendorf an der Sägemühle" in der Fassung vom 27.11.2024 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt im Bereich nördlich der "Blaichacher Straße" und südlich der "Rettenberger Straße" im Hauptort der Gemeinde Burgberg i.Allgäu und umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1, 2, 2/2, 2/5 (Teilfläche), 2/8 (Teilfläche), 2/9, 2/40, 2/41, 2/43, 2/45, 2/46, 2/47, 2/48, 4 (Teilfläche), 4/2, 4/6, 9 (Teilfläche) und 16/10 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Feriendorf an der Sägemühle" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Die 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Feriendorf an der Sägemühle" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i.Allgäu, Haupt- und Bauamt im Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll die in Kraft getretene 1. Änderung und 1. Erweiterung mit Begründung im Internet unter <http://www.gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bauleitplaene> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgberg i. Allgäu wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die Bereiche der 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Feriendorf an der Sägemühle" im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie die 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Feriendorf an der Sägemühle" im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Burgberg i.Allgäu, den 19.02.2025
GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU
Gez.
André Eckardt
Erster Bürgermeister

58

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Bekanntmachung zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans "Hub-Nord – Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße"

Mit Beschluss (2 N 20.1514) vom 07.01.2025 erklärte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Bebauungsplan "Hub-Nord - Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße" für unwirksam

Immenstadt i. Allgäu, den 19.02.2025

STADT IMMENSTADT

gez. Nico Sentner, Erster Bürgermeister

59

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Bekanntmachung zur Satzung über die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebiets "Bühl am Alpsee"

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i.Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2024 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Bühl am Alpsee" in der Fassung vom 05.12.2024 gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Wortlaut der aus Text (Anlage 1) und Lageplan (Anlage 2) bestehenden Satzung wird nachstehend bekanntgemacht.

Die aus Text und Lageplan bestehende Satzung jeweils in der Fassung vom 05.12.2024 sind ab Dienstag, den 25.02.2025 im Rathaus der Stadt Immenstadt, Zimmer Nr. 313 niedergelegt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Immenstadt unter <https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/ortsrecht/> eingestellt und für jedermann abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft und ist rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, beträgt 15 Jahre. Sollte die Sanierung nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Büro UmbauStadt in Frankfurt beauftragt. Im städtischen Bauamt (Ansprechpartner: Herr Wolf, Zimmer 313, Tel. 08323/9988-440) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Immenstadt, den 19.02.2025

gez.

Nico Sentner

Erster Bürgermeister

(Anlage 1)

Satzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

„Bühl am Alpsee“

vom 05.12.2024

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 19 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Bühl am Alpsee".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der dargestellten Flächen gemäß dem Lageplan „Sanierungsgebiet Bühl am Alpsee“ M 1: 3.000 vom 05.12.2024. Dieser Lageplan ist Ergebnis der vorangegangenen Vorbereitenden Untersuchung und Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

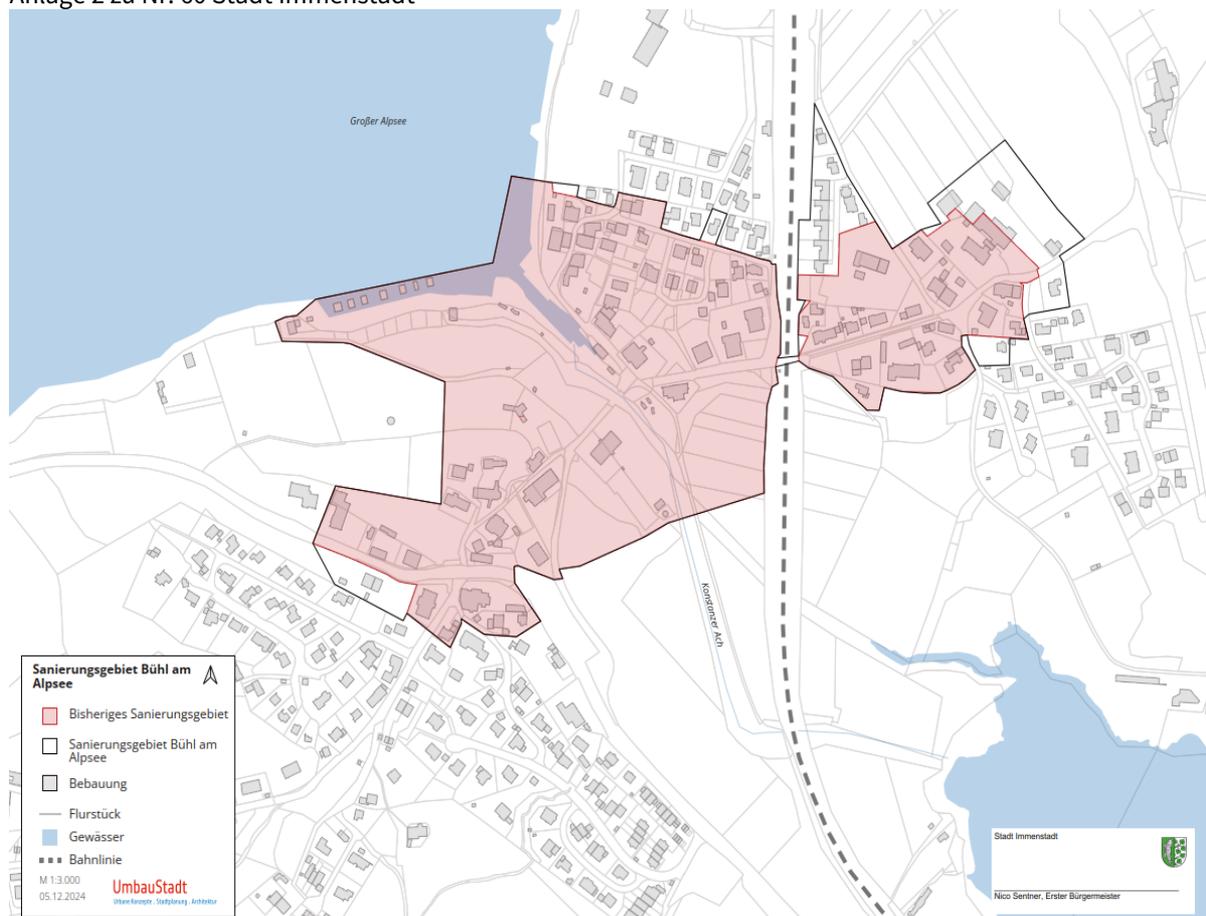
Immenstadt i.Allgäu, den 19.02.2025

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

60

Anlage 2 zu Nr. 60 Stadt Immenstadt



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 06.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan vom 09.08.2022 dargestellt.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zur Einsicht bereit gehalten werden an vorgenannter Stelle zudem diejenigen DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerke, auf die der Bebauungsplan in seinen Festsetzungen Bezug nimmt.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingestellt unter

<https://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-rechtsverbindlich/>

sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden danach

3. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
4. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
5. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Stadt Sonthofen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seiner Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen:

Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Sonthofen, 19.02.2025

STADT SONTHOFEN

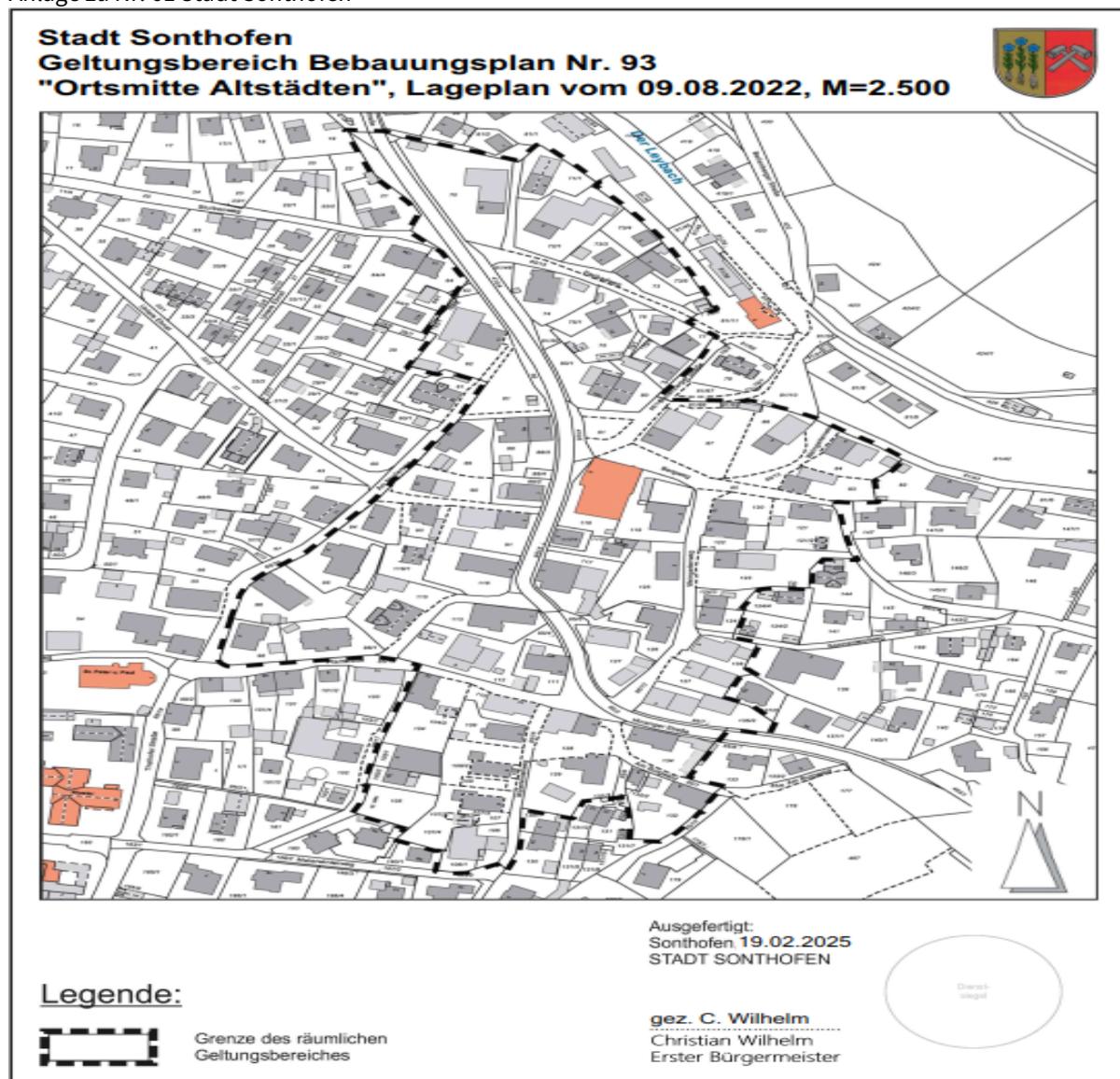
Gez. C. Wilhelm

Christian Wilhelm

Erster Bürgermeister

61

Anlage zu Nr. 61 Stadt Sonthofen



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Immenstadt

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG):

Veranstaltung von Vergnügungen gem. Art. 19 LStVG

Hier: Faschingsumzug am 03.03.2025

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt für den Faschingsumzug am 03.03.2025 folgende Allgemeinverfügung

1. Entlang der Zugstrecke des Faschingsumzugs und innerhalb der Veranstaltungsfläche (siehe Anlage 1) ist es am 03.03.2025 von 16:00 Uhr bis 2:00 Uhr des Folgetages auf öffentlicher Fläche nicht gestattet Glasflaschen, Glasbehälter oder ähnlich zerbrechliche Behälter mit sich zu führen. Ebenso ist es untersagt, beschriebene Behälter (z.B. Flaschen, Krüge, Gläser, usw.) in diesem oder direkt angrenzenden Areal zu verkaufen, anzubieten oder herauszugeben, wenn diese zur Nutzung oder Mitnahme auf öffentlichen Flächen bestimmt sind, hierzu zählen natürlich auch Außenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichem Grund. Gastwirte oder sonstige Personen haben darauf zu achten, dass niemand besagte Gegenstände in den Außenbereich mitnimmt.
2. Entlang der Zugstrecke des Faschingsumzugs und innerhalb der Veranstaltungsfläche (siehe Anlage 1) ist es am 03.03.2025 von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr auf öffentlicher Fläche und von 21:00 Uhr bis 2:00 Uhr des Folgetages am Marienplatz nicht gestattet, Hunde mit sich zu führen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Diensthunde der Polizei. Anwohner dieses Areals, die tatsächlich dort gemeldet sind, dürfen hingegen ihren eigenen Hund auf direktem Weg nach Hause bringen oder auf direktem Weg aus den oben genannten Flächen führen.
3. Für das gesamte Veranstaltungsareal wird am 03.03.2025 für die Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr ein Fahrverbot ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Teilnehmer des Faschingsumzuges, Einsatzfahrzeuge von Polizei, Sicherheitsbehörden sowie Feuerwehr und Rettungsdiensten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet. Hinweis: Dieser Allgemeinverfügung liegt ein Plan für das in Nr. 1, Nr.2 und Nr. 3 beschriebene Veranstaltungsareal bei (Anlage 1). Dieser dient als örtliche Konkretisierung der Anordnungen.

I. Sachverhalt

Der Verein Fastnachtsbuzze Immenstadt veranstaltet am 03.03.2025 den Faschingsumzug „Nacht der Fastnacht“ bei dem ca. 30 Fußgruppen und ca 40 Faschingswägen, teilnehmen werden. Für diese Veranstaltung werden bis zu 15.000 Besucher erwartet. Bei den Faschingsumzügen der letzten Jahre wurde vermehrt Glasbruch, insbesondere von den durch Besucher mitgebrachten Flaschen festgestellt. Es gibt laut Angaben des Veranstalters auch immer wieder Zwischenfälle bei diesen Umzügen mit Hunden, weil die Tiere die verschiedenen Faschingsverkleidungen, darunter auch traditionelle schaurige Kostüme, sowie das laute Spektakel und die große Menschenmenge als Bedrohung ansehen und dann teilweise aggressiv reagieren. Zur Vermeidung von Unfällen und zur Gewährung einer höheren Sicherheit während des Umzuges soll kein Fahrverkehr, der nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung steht, stattfinden.

II. Gründe:

Die Stadt Immenstadt ist örtlich und sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 3 BayVwVfG und Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 19 LStVG als Sicherheitsbehörde zuständig. Die Behörde hat sich dazu entschlossen, im Sinne der Gefahrenabwehr tätig zu werden, weil zu erwarten ist, dass bei der besagten Veranstaltung eine konkrete Gefahr durch Glasbruch und das Mitführen von Hunden besteht (Art. 22

BayVwVfG). Bei einer Allgemeinverfügung kann die Anhörung unterbleiben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG). Rechtsgrundlage dieses Bescheides ist Art. 19 Abs. 5 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG). Der Faschingsumzug ist eine geplante öffentliche Veranstaltung des Vereins Fastnachtsbuzze Immenstadt. Daher ist Art. 19 LStVG einschlägig. Demnach darf die Gemeinde zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft (Rechtsgüter nach Art. 19 Abs. 4 LStVG) Anordnungen erlassen. Durch die eingeschränkte Sicht hinter den Masken und den Faschingskostümen wäre es sehr gefährlich, wenn Glasscherben auf der Umzugsstrecke oder der Veranstaltungsfläche lägen (Schutz Gesundheit und Sachgüter). Es werden auch dieses Jahr wieder sehr viele Besucher unterwegs sein, so dass Glasbruchstücke in der Menschenmenge Stolperstellen darstellen und bei einem Sturz schwere Verletzungen verursachen könnten. Aus den vorgenannten Gründen hat die Stadt Immenstadt sich dazu entschieden, Glasbehälter und ähnliche zerbrechliche Gegenstände (z.B. Porzellan, Steingut, usw.) nicht zuzulassen. Aufgrund der hohen Lautstärke von den Zurufen und der Musik, die von dem Umzug der Fußgruppen und den Faschingswägen sowie der großen Besuchermenge herrühren, könnten Hunde mit niedriger Reizschwelle während des Umzuges und der Party am Marienplatz überreagieren, so dass es zu Beißvorfällen kommen könnte. Darüber hinaus ist das Mitführen von Hunden in dem zu erwartenden Gedränge und der hohen Besucheranzahl auch für die Tiere äußerst stressbehaftet und gefährlich, was wiederum zu konkreten Gefahrensituationen führen kann (Gefahr für Gesundheit und Sachgüter). Die besagten Gründe führten zur Entscheidung, Hunde auf der Veranstaltung zu verbieten. Während des Umzuges können Fahrzeuge, die sich innerhalb des Veranstaltungsgeländes befinden, bewegt werden und es kann dadurch zu Behinderungen des Umzuges oder zu Gefährdungen kommen. Die besagten Gründe führten zu der Entscheidung, ein Fahrverbot in der genannten Zeit auszusprechen. Art. 19 Abs. 5 LStVG ermöglicht der Behörde einen gewissen Ermessensspielraum, den sie gem. Art. 40 BayVwVfG pflichtgemäß auszufüllen hat. Die Anordnungen sind möglich, weil der Verzicht auf Glas bei der Veranstaltung ohne Weiteres ausführbar ist und z.B. alternativ Mehrwegplastikbehälter verwendet werden können. Es ist auch leicht umsetzbar, Hunde in diesem Zeitraum nicht mit auf das Veranstaltungsareal mitzunehmen, wobei für Anwohner eine Ausnahmeregelung besteht. Ebenso ist es umsetzbar den Verkehr innerhalb des Veranstaltungsareals zu untersagen. Wer sein Fahrzeug in der Zeit bewegen muss, kann dieses rechtzeitig außerhalb des Veranstaltungsgeländes verbringen. Die Anordnungen sind auch geeignet, die benannten Gefahren (Verletzungen durch Glasbruch auf dem Boden oder Beißvorfälle mit Hunden oder Verkehrsunfällen oder Behinderungen während des Faschingsumzuges) einzudämmen, indem Glasbehälter vermieden werden und Hunde nicht mitgenommen werden dürfen und der Fahrverkehr untersagt wird. Sie stellen auch gleichzeitig das mildeste Mittel des Eingriffs dar (Art. 8 Abs. 1 LStVG). Weniger einschneidende Maßnahmen, wie z.B. Pfand auf Glasflaschen und Krüge zu verlangen, hätten zwar womöglich einen gewissen Effekt bei verkauften Getränken erzielen können, aber eben nicht bei mitgebrachten Getränken. Auch im Fall des Verbots von Hunden während des Faschingsumzuges auf dem Veranstaltungsareal, wäre die mildere Lösung etwa eine Anlein- und Maulkorbpflicht nur bedingt sinnvoll, denn die Hunde würden wahrscheinlich dennoch in Mitten der Menschenansammlung nach Überschreiten der Reizschwelle gestresst und aggressiv reagieren. Hierbei könnte lediglich das Ausmaß von Verletzungen etwas minimiert werden. Die Regelungen stehen auch nicht in grobem Missverhältnis zwischen den Aufwendungen bzw. Einschnitten der Anordnungen zu dem gewünschten Erfolg der Gefahrenabwehr (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Die Anordnungen sind zeitlich begrenzt und enden mit dem genehmigten Veranstaltungsende (Art. 8 Abs. 3 LStVG). Im Sinne der Ermessensausübung sind daher die getroffenen Anordnungen nach den Nrn. 1,2 und 3 verhältnismäßig. Maßnahmen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG sind primär an den Veranstalter zu richten. Wenn es jedoch die besonderen Begebenheiten hinsichtlich der Sicherheit erfordern, ist es durchaus möglich, Anordnungen auch gegenüber Teilnehmern, Besuchern oder sonstigen Dritten (z.B. Gaststättenbetreiber) zu adressieren (Art. 9 LStVG). Aus diesem Grund wurde die Allgemeinverfügung gewählt. Daher sind alle Personen, die die Veranstaltungsfläche betreten oder sich darin befinden, zur Einhaltung der Regelungen aufgefordert. Dies gilt ebenso für die Gastwirte bezüglich dem Mitgabe-Verkauf. Anwohner hingegen sind nur in geringem Maße betroffen, weil sich die Maßnahmen nur auf die öffentlichen Flächen beziehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummern 1, 2 und 3 dieses Bescheides hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die

den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Die getroffenen Regelungen liegen im öffentlichen Interesse. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass die Maßnahmen bei Einlegung eines Rechtsmittels während der Veranstaltung nicht wirksam wären. Die Anordnungen sind jedoch unabdingbar notwendig, um einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und Gefahren für die Besucher und Teilnehmer zu unterbinden. Eine Durchführung der Veranstaltung ohne die angeordneten Maßnahmen kann für die Allgemeinheit nicht hingenommen werden. Das Interesse der eingeschränkten Adressaten an der aufschiebenden Wirkung einer ggf. erhobenen Klage gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten. Die Gefahrenabwehr ist hier eindeutig als höher zu bewerten. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ein Widerspruch ist in elektronischer Form über eine verschlüsselte Kommunikation über <https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerde/81886799450> möglich.

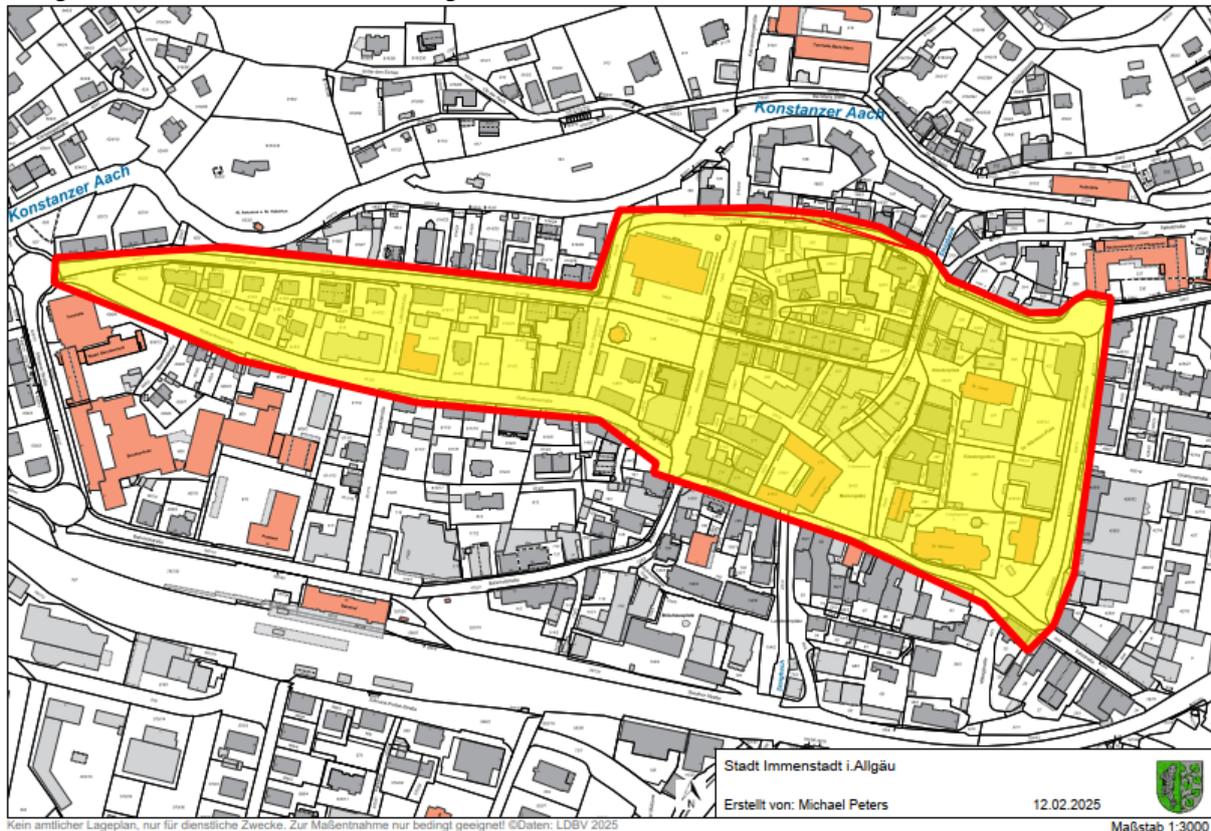
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
gez.

M. Peters
Geschäftsbereichsleiter Ordnung und Soziales



62

Anlage zu Nr. 62 Stadt Immenstadt i. Allgäu



Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung von Anlagen zur Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee in Verbindung mit der Reaktivierung des Höllwiesliftes, einschließlich wasserbaulicher Maßnahme am Ziegelbach/ Grundbach; Antragstellerin: Oberstdorfer Bergbahn AG, Kornau-Wanne 7, Oberstdorf

1. Vorhaben und Zweck

Die Oberstdorfer Bergbahn AG beantragt zur Erweiterung des Angebots im Skigebiet am Söllereck im Rahmen der Reaktivierung des Höllwiesliftes die Genehmigung für die Errichtung von Beschneiungsanlagen gem. Art. 35 Bayer. Wassergesetz (BayWG). Die Anlagen sollen der Beschneiung der Höllwiesabfahrten Nr. 5 und 6 sowie der Schlepplspur des Höllwiesliftes dienen. Es soll insgesamt eine Fläche von 6,07 ha beschneit werden, welche sich auf die Höllwiesabfahrt Nr. 5 mit 2,26 ha, die Höllwiesabfahrt Nr. 6 mit 3,30 ha und die Schlepplspur mit 0,51 ha aufteilt. Für die Beschneiung reicht das bereits vorhandene Wasserdargebot auf dem Reservoir des Speicherteiches Söllereck aus.

Die ehemalige Trasse der Höllwiesbahn wird verkürzt. Im Zuge dieser Maßnahmen stehen in Umfeld der neuen Talstation wasserbauliche Maßnahmen am Ziegelbach gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an, die der Genehmigung nach § 68 WHG bedürfen. Die Maßnahmen umfassen die Errichtung einer Furt (Pistenverbindung zur Talstation) und einer Bachverrohrung (Weg) und Kosolidierung des Ziegelbaches mit Wasserbausteinen im Bereich der Talstation. Der Ziegelbach ist als nicht ausgebauter Wildbach klassifiziert.

Die Zufahrt zur Talstation soll über eine Verbindung mit einem vorhandenen Forstweg angeschlossen werden (Anlage gem. § 36 Abs. 1 WHG / Art. 20 BayWG, im 60 m-Bereich eines Gewässers). Anlagen unterliegen der Konzentrationsnorm der Beschneiungs- und wasserbaulichen Genehmigung.

2. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Beschneiungsanlagen / Art. 35 Abs. 4 BayWG

1 Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn die künstlich beschneite Fläche mehr als 15 ha (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 UVPG) beträgt oder die technischen Einrichtungen höher als 1.800 m (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) liegen.

Beide Schwellenwerte liegen darunter. Der zu beschneidende Flächenanteil unterschreitet den Flächenschwellenwert von 15 ha und liegt unter der Höhengrenze von 1.800 m.

3 Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Wasserschutzgebiet oder werden gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt (Gemäß Art. 35 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Im vorliegenden Fall sind zum Teil Biotop>e betroffen; jedoch liegt die zu beschneidende Fläche insgesamt unterhalb des Schwellenwertes von 7,5 ha.

5 Im Fall des Satzes 4 Nr. 2 ist der geänderten oder erweiterten Beschneiungsanlage derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist.

Die Beschneigungsgenehmigung für die Söllereckbahn wurde 2019 erteilt. Somit ist der Flächenanteil der Höllwiesbahn dem der Söllereckbahn nicht mehr hinzuzurechnen.

Gewässerausbau (§ 68 WHG)

Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben (Gewässerausbau) unter Ziffer 13.18.1, welches einer allgemeinen Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG bedarf.

- Nach Prüfung der Merkmale des Vorhabens lässt sich feststellen, dass die beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG haben. Die Nutzung natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser) ist auf das nahe Umfeld der Talstation Höllwies beschränkt; es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erkennen. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen oder Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft) sind nicht zu besorgen. Nur während der Bauzeit können geringe, jedoch im Ergebnis unerheblichen Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- Die Prüfung der Merkmale des Standortes ergibt, dass sich der Flächenanspruch punktuell auf das Umfeld der Talstation Höllwiesbahn beschränkt. Die Eingriffe im Landschaftsschutzgebiet und Biotop werden mit großer Umsicht vorgenommen bzw. können ausgeglichen werden.
- Nach Prüfung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, gemessen u.a. an Art und Ausmaß auf das geographische Gebiet und den Personenkreis, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit, der zeitlichen Zusammenhänge, dem Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und der Verminderung der Auswirkungen lässt sich feststellen, dass diese unmaßgeblich sind.

Ergebnis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Zusammenfassung)

Nach einschlägiger Prüfung der Kriterien zur Umweltverträglichkeit und unter Berücksichtigung und Einschätzung der Maßnahmen kommt das Landratsamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG sind mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht anfechtbar.

3. Unterlagen

Beschneigungsanlage:

- Technischer Bericht
- Landkartenausschnitt, M 1:50.000
- Orthofotokatasterlageplan, M 1:2.000
- Bauvorbild Rohr- und Kabelgraben, M 1:20
- Verzeichnis der betroffenen Grundstücke
- Geologisch-, geotechnischer Bericht, Baugrundgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Gewässerausbau

- Technischer Bericht
- Landkartenausschnitt, M 1:50.000
- Talstation, Detaillageplan, M 1:250
- Talstation: Profil LP-T1, M 1:200
- Talstation: Profil LP-T2, M 1:200
- Talstation: Profile QP-T2.1 bis QP-T2.5, M 1:100
- Talstation: Profile QP-T2.6 bis QP-T2.10, M 1:100
- Geologisch-, geotechnischer Bericht, Baugrundgutachten
- Verzeichnis der betroffenen Grundstücke

4. Bekanntmachung/Auslegung und Erörterung

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- I. die Pläne für die Maßnahmen während der allgemeinen Dienststunden von jedermann in der Bauverwaltung des Marktes Oberstdorf im 2.OG des Oberstdorf Hauses, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden können. Die Öffnungszeiten sind Montag und Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17 Uhr. Dienstag und Mittwoch jeweils von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12 Uhr. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
- II. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und
- III. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
- IV. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
- V. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Oberstdorf, 20.02.2025

Markt Oberstdorf

Klaus King
Erster Bürgermeister

63

Sonthofen, den 25.02.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Indra Baier-Müller', with a horizontal line extending to the right.

Indra Baier-Müller
Landrätin